
Abteilung: 1.6 - Organisation
Fachbereich: 1 - Herr Seul
Sachbearbeiter: Herr Schmickler (Tel. 02641 975 130)
Aktenzeichen:
Vorlage-Nr.: 1.6/043/2024

Tagesordnungspunkt

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Kreistag	13.12.2024	öffentlich	Entscheidung

Bestellung der in den Integrationsbeirat des Landkreises Ahrweiler zu berufenden Mitglieder

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag bestellt gemäß § 2 der Satzung des Landkreises Ahrweiler für Migration und Integration (Integrationsbeirat) vom 12.07.2024 _____ und _____ zu berufenden Mitgliedern in den Integrationsbeirat.

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 12.07.2024 gemäß § 49a Landkreisordnung (LKO) die Satzung des Landkreises Ahrweiler über die Einrichtung eines Beirates für Migration und Integration (Integrationsbeirat) neu beschlossen. Gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung können bis zu zwei Mitglieder in den Beirat berufen werden.

Nach der Gesetzesbegründung zur Änderung des § 49a LKO wurde dabei in erster Linie an Mitglieder des Kreistags gedacht: „Denn auf diese Weise kann die Zusammenarbeit zwischen Kreistag und Beirat und damit den Einfluss des Beirates deutlich verbessert werden. Die vom Kreistag entsandten Mitglieder bringen ihre politische Erfahrung in den Beirat ein. Sie ermöglichen es, dass die Beratungsergebnisse zwischen Beirat, Kreistag und Kreistagsfraktionen rückgekoppelt werden. Der Beirat kann seine Durchsetzungschancen besser abschätzen; gleichzeitig haben seine Beschlüsse und Anregungen eine deutlich höhere Chance, im Kreistag und in der Verwaltung Gehör zu finden.“

Die berufenen Mitglieder werden nach den Grundsätzen des § 39 Landkreisordnung (LKO) bestellt, d.h. die zu berufenden Personen werden auf Grund von Vorschlägen der im Kreistag vertretenen politischen Gruppen gewählt.

Die Wahl erfolgt in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung durch Stimmzettel. Der Kreistag kann jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass offen abgestimmt wird.

Liegt nur ein oder ein gemeinsamer Wahlvorschlag aller politischen Gruppierungen vor, so sind die vorgeschlagenen Personen gewählt, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder dem Wahlvorschlag zustimmt. Bei Wahlen ruht gemäß § 29 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 LKO das Stimmrecht des Vorsitzenden, sodass von 46 Mitgliedern auszugehen ist.

Unter Zugrundelegung der Sitzverteilung im Kreistag wäre die CDU-Fraktion vorschlagsberechtigt. Außerdem wäre nach einem Losverfahren entweder die SPD- oder die FWG-Fraktion vorschlagsberechtigt.

Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, so erfolgt die Zuteilung der Sitze nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Bei einer offenen Abstimmung ist über jeden Vorschlag in einem einzelnen Wahlgang abzustimmen; bei geheimer Abstimmung durch Stimmzettel wird in einem Wahlgang gleichzeitig abgestimmt. Die Sitzverteilung erfolgt nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung (Sainte-Laguë-Verfahren). Die danach auf einen Wahlvorschlag entfallenden Sitze werden entsprechend der Reihenfolge der Bewerber im Wahlvorschlag verteilt.

Cornelia Weigand
Landrätin